



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 50 – Nr. 8 – 08.05.2024
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Geschäftsordnung des Senats der Universität Tübingen

170

Geschäftsordnung des Senats der Universität Tübingen

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 10 Abs. 8 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Tübingen am 14. März 2024 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Einberufung der Sitzungen, Tagesordnung
- § 2 Stellvertretung
- § 3 Hinzuziehung von Nichtmitgliedern
- § 4 Bildung von Ausschüssen
- § 5 Arbeitsweise
- § 6 Beratungsergebnisse
- § 7 Verhandlungsleitung
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Änderung der Tagesordnung
- § 10 Hochschulöffentlichkeit
- § 11 Wahrung der Verschwiegenheit
- § 12 Niederschriften
- § 13 Einzelberatung, Anträge
- § 14 Wortmeldung, Worterteilung und Reihenfolge der Rednerinnen und Redner
- § 15 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 16 Abstimmungsverfahren
- § 17 Formulierung der Fragen und Anträge
- § 18 Reihenfolge der Abstimmungen
- § 19 Mehrheit
- § 20 Sondervotum
- § 21 Wahlen
- § 22 Abschluss der Abstimmung oder Wahl
- § 23 In-Kraft-Treten

I. Sitzungsvorbereitung

§ 1 Einberufung der Sitzungen, Tagesordnung

(1) Die Rektorin oder der Rektor bestimmt Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung und beruft sie ein.

(2) Anträge, die zum Aufgabenbereich des Senats gehören und rechtzeitig vorliegen, sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Liegt ein Verhandlungsgegenstand nach Abs. 3 Satz 3 vor, ist er als erster zu behandeln.

(3) Der Senat ist von der Rektorin oder dem Rektor einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Er soll während der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich zusammentreten; während der vorlesungsfreien Zeit darf eine Sitzung nur in dringenden Fällen anberaumt werden. Der Senat muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt.

(4) In begründeten Ausnahmefällen können Beschlüsse auch im Wege des Verfahrens in Textform (Umlaufverfahren) getroffen werden. Im Falle des Umlaufverfahrens gilt ein Antrag als gebilligt, wenn nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Absendung die Zustim-

mung verweigert wird; diese Frist kann bei Bedarf von der oder dem Vorsitzenden durch ausdrücklichen Hinweis auf eine Woche verkürzt werden. § 22 gilt entsprechend. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind unzulässig, wenn vier der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der in Satz 2 genannten Frist dem Verfahren in Textform gegenüber der oder dem Vorsitzenden in Textform widersprechen. Videokonferenzen sind zulässig, sofern ein Gesetz dies vorsieht, bei Bedarf auch ohne Bildübertragung. Über die zu wählende Vorgehensweise entscheidet die oder der Vorsitzende des Gremiums.

(5) Einladung und Tagesordnung werden grundsätzlich spätestens fünf Werktage vor der Sitzung zur Verfügung gestellt. Beschlussvorlagen sollen der Einladung beigefügt werden. Nachversendungen sind möglich. In der Regel werden die Unterlagen elektronisch bereitgestellt. Die oder der Vorsitzende kann auch festlegen, dass die Sitzungsunterlagen ausschließlich elektronisch (per E-Mail oder über Bereitstellung auf einer Plattform) bereitgestellt werden. In dringenden Fällen bleibt eine frist- und formlose Einberufung möglich.

(6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten minderer Bedeutung vorgesehen werden.

§ 2 Stellvertretung

(1) Ein Wahlmitglied, das an der Sitzungsteilnahme verhindert ist, hat dies dem Gremiensekretariat unverzüglich in Textform mitzuteilen, damit die Stellvertreterin oder der Stellvertreter eingeladen werden kann. Für Stellvertreterinnen und Stellvertreter gilt die Ladungsfrist nach § 1 Abs. 5 nicht.

(2) Amtsmitglieder werden bei Verhinderung in ihren Rechten und Pflichten im Senat durch ihre offiziellen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten.

§ 3 Hinzuziehung von Nichtmitgliedern

(1) Der Senat kann Sachverständige und Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatte(r) zu einzelnen Beratungsgegenständen zuziehen. Hierzu bedarf es eines förmlichen Beschlusses.

(2) Die Rektorin oder der Rektor kann Bedienstete zu ihrer bzw. seiner Unterstützung zuziehen und ihnen den Vortrag zu einzelnen Tagesordnungspunkten übertragen.

(3) Die Gutachten und Berichte in Textform von Nichtmitgliedern sollen eine Woche vor der Sitzung der Rektorin oder dem Rektor vorliegen.

II. Ausschüsse

§ 4 Bildung von Ausschüssen

(1) Der Senat kann beschließende und beratende Ausschüsse bilden. Die stimmberechtigten Mitglieder der beschließenden Ausschüsse müssen Mitglieder des Senats sein; die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen in diesen Ausschüssen die Mehrheit haben. Die Amtszeit der Mitglieder der beratenden Ausschüsse endet spätestens mit der Amtszeit der gewählten Mitglieder des Senats, die nicht Studierende sind.

(2) Die in § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3, 7 und 10 sowie 12 bis 15 LHG aufgeführten Angelegenheiten können beschließenden Ausschüssen nicht übertragen werden.

(3) Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

(4) Der Senat wählt die Ausschussmitglieder aufgrund der Vorschläge der einzelnen Gruppen.

§ 5 Arbeitsweise

(1) Den Vorsitz führt die Rektorin oder der Rektor. Sie oder er kann den Vorsitz auf ein Mitglied des Ausschusses übertragen.

(2) Die Ausschüsse können Sachverständige und Berichterstatterinnen oder Berichterstatter zu einzelnen Beratungsgegenständen zuziehen.

(3) Die Ausschüsse tagen nichtöffentlich.

(4) Für die Verfahrensweise der Ausschüsse gelten die sonstigen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und der Grundordnung sinngemäß. Generell wird empfohlen, sich im Rahmen der Gremienarbeit an der Universität im Zweifel an den Regelungen dieser Geschäftsordnung zu orientieren, soweit jeweils keine eigene oder keine umfassende Geschäftsordnung existiert.

§ 6 Beratungsergebnisse

(1) Das Rektorat und der Senat können von den Ausschüssen jederzeit einen Bericht über den Stand der Ausschussarbeit verlangen.

(2) Alle stimmberechtigten Mitglieder eines beschließenden Ausschusses haben das Recht, mit aufschiebender Wirkung gegen Beschlüsse des Ausschusses den Senat anzurufen. Der Senat beschließt endgültig.

(3) Die oder der Vorsitzende eines Ausschusses leitet Beschlüsse und Verhandlungsergebnisse dem Rektorat unverzüglich zu.

III. Sitzungen

§ 7 Verhandlungsleitung

(1) Die Rektorin oder der Rektor eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie oder er sorgt für die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Die Rektorin oder der Rektor interpretiert die Geschäftsordnung. Bei Widerspruch entscheidet die Mehrheit des Senats.

§ 8 Beschlussfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung sowie auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds während der Sitzung stellt die Rektorin oder der Rektor die Beschlussfähigkeit fest.

(2) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.

(3) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit bestimmt die Rektorin oder der Rektor einen neuen Termin.

(4) Sind in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die stimmberechtigten Mitglieder zum zweiten Male nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, so kann die Rektorin oder der Rektor unverzüglich ohne Einhaltung der Ladungsfrist nach § 1 Abs. 5 eine

dritte Sitzung einberufen, in der der Senat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Bei der Einberufung der Sitzungen ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt.

§ 9 Änderung der Tagesordnung

(1) Über Anträge zur Änderung der Tagesordnung wird erst nach Feststellung der Beschlussfähigkeit abgestimmt.

(2) Neue Punkte dürfen in die Tagesordnung nicht aufgenommen werden, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder des Senats widersprechen.

§ 10 Hochschulöffentlichkeit

Die Sitzungen des Senats in Angelegenheiten nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 12 bis 14 LHG sowie die Aussprachen nach § 18 a Abs. 3 Satz 1 sind hochschulöffentlich; der Senat kann darüber hinaus in anderen Angelegenheiten nach § 19 Abs. 1 LHG die Hochschulöffentlichkeit zulassen. Die Hochschulöffentlichkeit ist nicht zur inhaltlichen Teilnahme an Sitzungen zugelassen. Der Senat kann die Hochschulöffentlichkeit bei Störungen per Beschluss ausschließen. Bei Erörterungen von Personalangelegenheiten ist die Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen. Zu den Personalangelegenheiten i.S.d. Satz 4 gehören nicht die Wahl der haupt- und nebenamtlichen Rektoratsmitglieder (§ 10 Abs. 4 Satz 2 LHG).

§ 11 Wahrung der Verschwiegenheit

Alle Mitglieder des Senats beziehungsweise seiner Ausschüsse sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet, soweit dies aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist, Personal- oder Prüfungsangelegenheiten betroffen sind, oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen worden ist. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Alle Mitglieder des Senats beziehungsweise seiner Ausschüsse sind an die Feststellung der Rektorin oder des Rektors, die Verschwiegenheit sei aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten, gebunden; widerspricht eine Beteiligte oder ein Beteiligter dieser Feststellung, so entscheidet das Ministerium für Forschung, Wissenschaft und Kunst. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Senat fort.

§ 12 Niederschriften

(1) Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen des Senats sind Niederschriften zu fertigen. Diese müssen den Tag, die Form und ggf. den Ort der Sitzung, den Namen der Rektorin oder des Rektors, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder der jeweiligen Mitgliedergruppe, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Rektorin oder der Rektor und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Niederschrift ist von der Rektorin oder vom Rektor und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Senats grundsätzlich mit der Einladung zu der nächsten Sitzung des Senats zuzuleiten.

(3) Die Mitglieder können innerhalb von zwei Wochen nach Zusendung der Niederschrift bei der Rektorin oder dem Rektor eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift verlangen. Diese darf den Sinn einer Äußerung oder Rede nicht ändern. Lehnt die Rektorin oder der

Rektor die Änderung ab, so kann der Senat angerufen werden, der endgültig darüber beschließt.

IV. Beratung

§ 13 Einzelberatung, Anträge

(1) Die Rektorin oder der Rektor ruft die einzelnen Tagesordnungspunkte auf. Sie oder er eröffnet, leitet und schließt die Beratung zur Sache. Sie oder er kann verlangen, dass Anträge schriftlich eingereicht werden.

(2) Der Senat kann für einzelne Fragenbereiche durch Beschluss Berichterstatterinnen oder Berichterstatter einsetzen. Für die Einsetzung von Nichtmitgliedern des Senats gilt § 3 der Geschäftsordnung.

(3) Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Gehört ein Antrag nicht zu einem Punkt der Tagesordnung oder nicht zum Aufgabenbereich des Senats, so hat ihn die Rektorin oder der Rektor zurückzuweisen; eine Aussprache findet nicht statt.

(4) Änderungs- und Alternativanträge sind gemeinsam mit dem Erstantrag zu beraten.

(5) Bei längeren Vorlagen kann die Beratung über jede Einzelbestimmung und über die Abschnittsüberschriften der Reihenfolge nach eröffnet und geschlossen werden. Die Reihenfolge kann vom Senat geändert, mehrere Einzelbestimmungen können verbunden oder Teile von Einzelbestimmungen getrennt zur Beratung und Abstimmung gestellt werden.

(6) Ist über die einzelnen Teile eines Antrages getrennt abgestimmt worden, so findet eine Schlussabstimmung über den gesamten Antrag statt.

§ 14 Wortmeldung, Worterteilung und Reihenfolge der Rednerinnen und Redner

(1) Wortmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Einganges auf die Rednerliste gesetzt. Das Wort erteilt die Rektorin oder der Rektor. Sie oder er kann die Antragstellerinnen und Antragsteller, sich selbst, die Mitglieder des Rektorats und die Sachverständigen außerhalb der Rednerliste berücksichtigen.

(2) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sollen in der Regel außerhalb der Rednerliste berücksichtigt werden.

(3) Die Erstantragstellerin bzw. der Erstantragsteller oder die Berichterstatterin bzw. der Berichterstatter hat das Recht auf ein Schlusswort vor dem Abschluss der Beratung.

§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung

Über Geschäftsordnungsanträge wird nach einer Gegenrede abgestimmt. Erhebt sich kein Widerspruch, gilt der Antrag als angenommen.

V. Abstimmungen und Wahlen

§ 16 Abstimmungs- und Wahlverfahren

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Senats stimmen durch Handzeichen, auf Antrag von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern oder bei Wahlen mit Stimmzetteln ab. Anstelle

der Abstimmung bzw. Wahl durch Handzeichen bzw. Stimmzetteln kann der Senat die Verwendung eines elektronischen Abstimmungs- und Wahl-Tools vorsehen, nach Vorliegen einer Unbedenklichkeitserklärung des Datenschutzbeauftragten zum vorgesehenen Tool. Die Einführung des Tools oder der Wechsel zurück zu Handzeichen und Stimmzetteln erfolgt per Handzeichen oder auf Antrag von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern per Stimmzettel. Bei Videokonferenzen stimmen sie per Handzeichen oder, falls technisch erforderlich, namentlich durch verbale Äußerung ab, bei beantragter Abstimmung mit Stimmzetteln bzw. Wahl erfolgt diese im Nachgang per Umlaufverfahren, dem in diesem Falle nicht gemäß § 1 Abs. 4 Satz 4 widersprochen werden kann; bei Vorliegen der in § 16 Abs. 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen wird mittels eines elektronischen Tools abgestimmt und gewählt.

(2) Über Personalangelegenheiten wird in geheimer Abstimmung beschlossen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung verlangt.

(3) Sofern kein Antrag nach Abs. 1 oder 2 vorliegt, kann der Senat namentliche Abstimmung beschließen.

(4) Während der Abstimmungs- oder Wahlhandlung ruht das Rede- und Antragsrecht.

§ 17 Formulierung der Fragen und Anträge

(1) Nach Schluss der Beratung wird abgestimmt. Die Rektorin oder der Rektor stellt die Fragen, über die der Senat zu entscheiden hat. Sie werden so gefasst, dass sie mit „Ja“ oder mit „Nein“ beantwortet werden können.

(2) Die Rektorin oder der Rektor legt nach den Grundsätzen des § 18 die Reihenfolge der Abstimmungen fest.

(3) Über Fassung und Reihenfolge der gestellten Fragen kann zur Geschäftsordnung das Wort verlangt werden.

(4) Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds sind die Anträge vor der Abstimmung durch die Antragsstellerinnen oder Antragsteller oder mit deren Einverständnis durch die Rektorin oder den Rektor nochmals zu verlesen, sofern sie den Mitgliedern des Senats nicht in Textform vorliegen.

§ 18 Reihenfolge der Abstimmungen

(1) Liegen mehrere Anträge zur gleichen Sache vor, ist zuerst über den weitestgehenden Antrag zu beschließen. Die Annahme des Beschlusses über diesen Antrag erledigt alle anderen Anträge. Über Änderungsanträge ist vor dem Antrag abzustimmen, auf den sich die Änderung bezieht.

(2) Über Alternativanträge ist einzeln abzustimmen. Liegen mehr als zwei Alternativanträge vor, ist ein Stichentscheid zwischen den beiden Anträgen herbeizuführen, die die meisten Stimmen erhielten.

(3) Liegen zu einem Punkt Anträge, die zueinander im Verhältnis weitergehender zu weniger weitgehenden stehen, und Alternativanträge vor, so ist zunächst über die Alternativanträge gemäß Abs. 2 abzustimmen, dann über den weitestgehenden Antrag gemäß Abs. 1. Abs. 2 gilt entsprechend (Stichentscheid).

(4) Die Rektorin oder der Rektor bestimmt die Reihenfolge der Fragen, über die gemäß Abs. 1 bis 3 abzustimmen ist. Erfolgt dagegen Widerspruch, entscheidet der Senat.

§ 19 Mehrheit

(1) Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder, Erlass und Änderung der Grundordnung der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens jedoch von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Wird über die einzelnen Teile eines Antrags auf Änderung der Geschäftsordnung getrennt abgestimmt, so ist die qualifizierte Mehrheit nur in der Schlussabstimmung erforderlich. Verfehlt eine Vorlage in der Schlussabstimmung die qualifizierte Mehrheit, so kann der Senat mit qualifizierter Mehrheit Teile der Vorlage verabschieden.

(3) Finden gemäß § 13 Abs. 6 Schlussabstimmungen statt, so ist die qualifizierte Mehrheit nur in der Schlussabstimmung der zweiten Lesung erforderlich. Verfehlt eine Vorlage in der Schlussabstimmung der zweiten Lesung die qualifizierte Mehrheit, so kann der Senat mit qualifizierter Mehrheit Teile der Vorlage verabschieden.

(4) Andere Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit, d.h. der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit eine vorrangige Norm nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

§ 20 Sondervotum

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen vom Beschluss abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum schriftlich darlegen. Das Sondervotum ist innerhalb von zehn Tagen nach der Sitzung einzureichen. Es ist der Niederschrift des Senats beizufügen. Ein Sondervotum kann von weiteren stimmberechtigten Mitgliedern des Senats unterzeichnet werden.

§ 21 Wahlen

(1) Auf Beschluss des Senats kann der Wahl eine Aussprache vorangehen.

(2) Wahlen werden geheim vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; in diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Haben die Wahlberechtigten kein freies Vorschlagsrecht, so findet die Wahl geheim statt. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.

(4) Die §§ 20 und 21 LVwVfG gelten nicht für Wahlen und für Vorschläge zu diesen Wahlen.

§ 22 Abschluss der Abstimmung oder Wahl

Die Rektorin oder der Rektor stellt das Ergebnis der Abstimmung oder Wahl fest und gibt es bekannt. Meldet ein stimmberechtigtes Mitglied des Senats unmittelbar nach der Bekanntgabe Zweifel an der Eindeutigkeit der Abstimmungsfrage oder dem Ergebnis der Auszählung an, so ist die Abstimmung oder Wahl zu wiederholen, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder des Senats es verlangen.

VI. Schlussbestimmung

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Geschäftsordnung des Senats vom 19. Februar 2001 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/ 2001), zuletzt geändert am 23. Juni 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 15 /2015, S. 598), außer Kraft.

Tübingen, den 10.04.2024

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin